

der rechtswissenschaftlichen Institute und Hochschulen eine große Anzahl wissenschaftlicher Mitarbeiter, Lehrer und Praktiker soziologische Untersuchungen staatlich-rechtlicher Probleme geführt.

Am Institut für Staats- und Rechtswissenschaft der Akademie der Wissenschaftender UdSSR, an den Akademien der Wissenschaften der Unionsrepubliken (in Kiew, Minsk, Wilnius, Alma-Ata u. a.), an den staatlichen Universitäten und Hochschulen (in Moskau, Leningrad, Woronesh, Charkow, Swerdlowsk u. a. wurden Laboratorien, Abteilungen und Sektoren für sozial-rechtliche Forschungen eingerichtet. Das Institut für Staats- und Rechtswissenschaft der Akademie der Wissenschaften der UdSSR hat in letzter Zeit gemeinsam mit Wissenschaftlern einiger Akademien der Unionsrepubliken, mit Dozenten der juristischen Fakultäten der Universitäten sowie mit Praktikern eine Reihe von Problemen der staatlich-rechtlichen Entwicklung komplex untersucht. Auf der Grundlage des dabei ausgewerteten Materials wurden der Praxis wissenschaftliche Empfehlungen unterbreitet.¹ Auch das Unionsinstitut für die Untersuchung der Ursachen der Kriminalität und die Erarbeitung von Maßnahmen zur Kriminalitätsverbeugung hat soziologische Untersuchungen in verschiedenen Gebieten und Republiken unternommen. Bereits jetzt wird sichtbar, daß soziologische Forschungen hinsichtlich eines ziemlich umfangreichen Komplexes staatlich-rechtlicher Probleme angestellt werden.

In diesem Zusammenhang kann konstatiert werden, daß sich die soziologische Forschung in der sowjetischen Rechtswissenschaft — wie übrigens auch in der Wissenschaft der anderen sozialistischen Länder — in zwei große, verhältnismäßig selbständige Richtungen gliedert: Die erste um-

faßt die sozial-rechtliche Forschung im eigentlichen Sinne dieses Begriffs; sie hat die Untersuchung und Vervollkommnung der politischen Organisation der Gesellschaft, der Methoden der Leitung des Staates und der Gesellschaft sowie der sozialen Wirksamkeit des Rechts zum Inhalt. Das ist ein ziemlich großer Forschungskomplex, der sich auf folgende Fragen erstreckt: Erhöhung der Effektivität der Tätigkeit der Sowjets der Deputierten der Werktätigen, der Formen und Methoden der Deputiertentätigkeit, die Verbesserung der Formen der organisatorischen Massenarbeit usw., höhere Wirksamkeit der Volkskontrolle, Festigung der Gesetzlichkeit in den Arbeitsverhältnissen und Rechtsfragen der Arbeitskräftefluktuation, gesellschaftliche Formen in der Leitung der Produktion, Rechtsformen der Organisation der Leitung der Landwirtschaft, Recht und öffentliche Meinung, Effektivität der Zivilprozeß- und Familiengesetzgebung, Rolle des Rechts bei der Überwindung religiöser Überbleibsel u. a.

Die zweite Richtung betrifft die sozial-rechtliche Forschung zu Problemen der „Sozialpathologie“, insbesondere zu den Ursachen der Kriminalitätserscheinungen in der Gesellschaft. Die führende Stellung nimmt hier die kriminologische Forschung ein.

Das Interesse an der sozial-rechtlichen Forschung wächst ständig. Bereiteter Ausdruck dafür sind nicht nur die in den juristischen Zeitschriften veröffentlichten Materialien, sondern auch wissenschaftliche Konferenzen. Eine im Jahre 1965 in Kiew veranstaltete wissenschaftliche Konferenz war speziell den Formen und Methoden der konkret-soziologischen Forschung in der Rechtswissenschaft gewidmet.² Auf wissenschaftlichen Konferenzen — so in Kischinjow (1965),

¹ Vgl. u. a. Sowjetskoje gossudarstwo i pravo, 1966. Nr. 9, 1967, Nr. 5.

² Vgl. Formen und Methoden der konkret-soziologischen Forschung in der Rechtswissenschaft. Thesen, Kiew 1965.